

Satzung
für den Jugendgemeinderat der Stadt Rheinau
zuletzt geändert am 15.01.2014

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 41 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2007 folgende Satzung als

Statut
für den Jugendgemeinderat der Stadt Rheinau

beschlossen:

Teil 1: Grundsätze

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.07.2007 soll nach § 41a GemO für die Stadt Rheinau ein Jugendgemeinderat gebildet werden.

§ 1
ZIELSETZUNG

Es ist wünschenswert, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren und ihre Anregungen, Kritik und Fragen in der kommunalpolitischen Diskussion einbringen können. Den Jugendlichen der Stadt Rheinau soll mit der Einrichtung eines Jugendgemeinderates die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Teilhabe am kommunalpolitischen Entscheidungsprozess in den sie betreffenden Angelegenheiten ermöglicht werden. Dadurch soll die Identifikation mit der und das Interesse an der Stadt Rheinau unter den Jugendlichen gefördert werden. Die aktive Beteiligung der Jugendlichen an örtlichen Angelegenheiten die insbesondere die Jugendlichen direkt oder mittelbar betreffen, macht Kommunalpolitik erlebbar und fördert den Einblick und das Verständnis für die kommunalpolitischen Entscheidungen in der Stadt Rheinau. Grundsätzlich sollen die Jugendlichen in Rheinau mit demokratischen Entscheidungsprozessen vertraut gemacht werden und somit auch im Rahmen eines freiheitlich demokratisch verfassten Gemeinwesens politische Bildung erfahren. Die Arbeit des Jugendgemeinderats soll ein weiterer Beitrag in der öffentlichen Meinungsbildung der Stadt durch die Jugend selbst sein.

§ 2
AUFGABEN

Der Jugendgemeinderat wirkt in allen jugendrelevanten Angelegenheiten mit.

Teil 2: Regelungen zur Wahl des Jugendgemeinderates

Hinweis: Nachfolgend wird wegen der Einfachheit die männliche Form benutzt

§ 3

WAHL DES JUGENDGEMEINDERATES

1. Wahlberechtigt sind Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 20. Lebensjahr mit dem Hauptwohnsitz in Rheinau (unabhängig von der Staatsangehörigkeit). Der Jugendgemeinderat wird in allgemeiner, freier, geheimer und gleicher Wahl von allen Jugendlichen aus Rheinau direkt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind (20 Mandate = 20 Stimmen). Pro Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Die Wahlberechtigten Jugendlichen besitzen ein aktives und passives Wahlrecht.
2. Für die Schulen (Pestalozzischule Membrechtshofen, Wilhelm-Rohr-Schule Freistett und GHS Rheinbischofsheim, Realschule Rheinau, Anne-Frank-Gymnasium) werden jeweils ein Sitz durch einen Jugendgemeinderat, der gleichzeitig Schüler dieser Schulen ist, garantiert. Jeweils ein Kandidat, der Schüler einer der o. g. Schulen ist und von den zur Wahl stehenden Schülern die meisten Stimmen erhält, zieht direkt in den Jugendgemeinderat ein und erhält somit das für die jeweilige Schule garantierte Mandat.
3. Die übrigen 15 Sitze werden an die übrigen Kandidaten in der Reihenfolge vergeben, wie diese die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Kandidaten, an die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. In der Pestalozzi-Schule, der Grund- und Werkrealschule Rheinau, der Realschule Rheinau und dem Anne-Frank-Gymnasium werden Wahllokale eingerichtet. Die Schüler können in ihrer jeweiligen Schule wählen. Um auch Auszubildenden bzw. Schülern, die keine Rheinauer Schule besuchen, die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, wird für diese die Möglichkeit der Briefwahl angeboten. Sie können ihre Wahlunterlagen bis zum Wahltag im Rathaus in Freistett oder in einer Ortsverwaltung abgeben. Wahltag soll ein Werktag sein, der außerhalb der Schulferien liegt. Der Wahltag wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und zentral im Rheinauer Rathaus in Freistett.
5. Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung.

§ 4

WÄHLERVERZEICHNIS

Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen bis bis zum 5. Tag vor dem Wahltag öffentlich auszulegen.

§ 5 WAHLVORSCHLÄGE

1. Wahlvorschläge oder Jugendliche die beabsichtigen zu kandidieren können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 20. Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingereicht werden.
2. Ein Wahlvorschlag oder eine eigene Bewerbung muss den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Bewerber oder des Bewerbers enthalten.
3. Die vorgeschlagenen Bewerber müssen durch besondere Erklärung ihr Einverständnis als Bewerber erklären.

§ 6 WAHLAUSSCHUSS

1. Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 15. Tag vor der Wahl. Die Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
2. Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister sowie jeweils eines Mitgliedes der im Gemeinderat bestehenden Fraktionen zusammen. Der Wahlausschuss bestellt einen städtischen Bediensteten zum Schriftführer.
3. Der Wahlausschuss stellt auch das endgültige Wahlergebnis fest.
4. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich und werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 WAHLVORSTAND

1. Die Durchführung der Wahl gewährleistet die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit den Schulen. Zur Durchführung der Wahlhandlungen wird für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet.
2. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
3. Bewerber können weder im Wahlvorstand noch im Wahlausschuss tätig sein.
4. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie eventuelle Hilfskräfte werden vom Bürgermeister berufen.
5. Wahlvorstände und Beisitzer müssen volljährig sein.
6. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorstand oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Teil 3: Geschäftsordnung

§ 8

DIE ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDGEMEINDERATS

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 ehrenamtlichen Jugendlichen.
2. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Jugendgemeinderates. Er hat kein Stimmrecht im Jugendgemeinderat. Er kann seinen Vorsitz an einen Bediensteten der Stadtverwaltung delegieren.
3. Der Jugendgemeinderat bestimmt aus seinem Kreis einen Sprecher, der das Gremium nach außen hin vertritt und die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gegenüber den städtischen Gremien und der Stadtverwaltung vorträgt und erläutert. Der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte aus der Stadtverwaltung nimmt ständig an den Sitzungen teil.

§ 9

AUSSCHÜSSE

1. In einzelnen Themengebieten kann der Jugendgemeinderat Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher, der gleichzeitig die Funktion eines Organisators erhält. Die Ausschüsse werden wie der Jugendgemeinderat organisatorisch von der Stadtverwaltung unterstützt. Ihre Arbeit organisiert und leiten sie selbst.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden im Jugendgemeinderat durch Handzeichen gewählt.
3. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig und entlasten den Jugendgemeinderat in seiner Arbeit. Die Ergebnisse der Vorberatung sind dem Jugendgemeinderat vorzutragen der gegebenenfalls die für die Weiterbehandlung der Angelegenheiten notwendigen Beschlüsse fasst.

§ 10

DIE AMTSFÜHRUNG

1. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende bzw. die Stadtverwaltung per Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
2. Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich, mindestens jedoch eine Woche vor dem Sitzungstermin, durch die Stadtverwaltung. Der Sprecher legt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister oder mit einem Vertreter der Stadt fest.
3. Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitzenden abzumelden.

4. Diese Sitzungen sind in der Regel um 21.00 Uhr zu schließen.
5. Der Jugendgemeinderat soll 1x pro Quartal tagen, ansonsten bei Bedarf, wenn es die Geschäftslage erfordert bzw. min. 1/4 aller Jugendgemeinderatsmitglieder dies beantragen.

§ 11 GESCHÄFTSVERLAUF

1. Der Vorsitzende des Jugendgemeinderates oder ein Vertreter der Stadt eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Jugendgemeinderates. Er handhabt die Ordnung, hält die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm zu führenden Rednerliste.
2. Der Sprecher des Jugendgemeinderates legt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister oder dem vom ihm beauftragten Vertreter der Stadtverwaltung fest. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
3. Die Ausschüsse haben dem Jugendgemeinderat regelmäßig Bericht zu erstatten. Der Bericht hat zu Beginn der Sitzung zu erfolgen. Die Beschlussfassung obliegt ausschließlich dem Jugendgemeinderat. Der Jugendgemeinderat kann die Behandlung einer Angelegenheit wieder dem Ausschuss entziehen und selbst behandeln.
4. Der Jugendgemeinderat behandelt und berät die Angelegenheiten wie diese in der Tagesordnung aufgeführt sind. Die Meinungsbildung des Jugendgemeinderates wird durch einen Beschluss herbeigeführt. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
5. Der Beschluss kann als Antrag an den Bürgermeister zur Erledigung durch die Stadtverwaltung oder zur Behandlung durch die städtischen Gremien weitergeleitet werden. Der Sprecher des Jugendgemeinderates hat die Weiterleitung der gefassten Beschlüsse an den Bürgermeister zu gewährleisten.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende benennt einen Protokollanten.
7. Wird eine Stellungnahme, ein Bericht oder ein Meinungsbild von den städtischen Gremien oder der Verwaltung vom Jugendgemeinderat gefordert, ist dies nach Meinungsbildung des Jugendgemeinderates durch den Sprecher abzugeben.

§ 12 BUDGET

Der Jugendgemeinderat hat ein Budget in Höhe von 1.000,-- Euro pro Jahr. Weitere Mittel können auf entsprechenden Antrag des Jugendgemeinderates im Einzelfall bewilligt werden.

Die Mittel dienen der allgemeinen Arbeit des Jugendgemeinderates.

Maßnahmen und Initiativen des Jugendgemeinderates sind im Rahmen des städtischen Gesamthaushaltes zu realisieren. Die Mittel hierfür sind vom Gemeinderat im Einzelfall zu bewilligen.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
2. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben der gewählten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Jugendgemeinderat beschließt in der Regel durch offene Abstimmung.
4. Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus.
5. Bei Anträgen zur Änderungen des Statuts ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich. Die Änderung des Statuts ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 VERFAHREN MIT DEM GEMEINDERAT

Beschlüsse des Jugendgemeinderates können als Antrag beim Bürgermeister dem Gemeinderat zur Behandlung und Abstimmung vorgelegt werden. Der Jugendgemeinderat erhält ein Anhörungs- und Berichtsrecht in den jugendspezifischen Angelegenheiten der Stadt. Das Anhörungs- und Berichtsrecht im Gemeinderat wird durch den Sprecher des Jugendgemeinderates wahrgenommen.

§ 15 AUSSCHEIDEN UND NACHFOLGEN

Ein Mitglied des Jugendgemeinderates, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz in Rheinau aufgibt, scheidet aus dem Jugendgemeinderat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzleute in den Jugendgemeinderat nach.

§ 16 AMTSZEIT DES JUGENDGEMEINDERATES

Die Jugendgemeinderäte werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vollendet ein Jugendgemeinderat während seiner Amtszeit sein 20. Lebensjahr, so setzt er diese dennoch bis zum Ende seiner Wahlperiode fort.

§ 17 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNG

Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich.

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 7.12.2007

Michael Welsche
Bürgermeister